

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insektionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.
des „Muster-Unterhaltungsbl.“
u. der Humor-Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 210.

N. 9.

56. Jahrgang.

Donnerstag, den 21. Januar

1909.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat nach Gehör des Bezirksausschusses die Durchschnittswerte der Naturalbezüge der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Facharbeiter für die Jahre 1909 bis 1913 wie folgt festgesetzt:

Klasse der Betriebsbeamten oder Facharbeiter.	Wohnung		Vollständige Verpflegung			Feuerung		Beleuchtung		Teilweise Verpflegung					Nutzungswert des		Deputate: Viehhaltung					
	für die Person	für die Familie	a. Ehe-mann	b. Ehe-frau	c. je ein Kind	für die Person	für die Familie	für die Person	für die Familie	Früh-Kaffee	Früh-Stück	Mit-tag	Abend-Per	Abend-Brot	von Kleinhand- el für 1 M. von Großhand- el für 1 M. von den Erzeugern für 1 M.	von den Erzeugern für 1 M.	Ruhung bei kostenloser Fütterung	zur freien Verfügung	1 Stück jähr- lich	1 Stück jähr- lich		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
A. Betriebsbeamte.																						
Klasse I. Angestellte, die als Bevollmächtigte einen mit mindestens 3000 Steuereinheiten belegten landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen oder einen mit mindestens 2000 Steuereinheiten belegten forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen entsprechenden Teil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes selbständig leiten;	130	250	580	360	235	120	40	95	20	45	25	30	80	30	45	1,00	0,50	350	70	125	30	
Klasse II. Selbständige Leiter kleinerer Betriebe oder Betriebs-teile sowie solche Angestellte, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unter Oberleitung des Unternehmers oder dessen Bevollmächtigten eine leitende Stellung bekleiden;	100	185	510	345	225	110	35	80	20	30	25	30	80	30	45	1,00	0,50	350	70	125	30	
Klasse III. Angestellte, die unter Oberleitung des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten eine vorwiegend beaufsichtigende Stellung inne haben.	60	130	415	320	225	110	30	60	15	25	15	25	55	20	35	1,00	0,50	350	70	125	30	
B. Facharbeiter.																						
Klasse I. Solche, die eine beaufsichtigende Stellung im Betriebe oder in einem Teile davon überhaupt oder nebenher bekleiden.	40	90	390	310	225	95	30	60	15	20	15	20	50	20	25	1,00	0,50	350	70	125	30	
Klasse II. Solche, die keine beaufsichtigende Stellung einnehmen.	40	60	330	300	225	95	25	45	15	20	15	20	50	20	25	1,00	0,50	350	70	125	30	

Schwarzenberg, den 15. Januar 1909.

Königliche Amtshauptmannschaft.

8.

Holzversteigerung auf Carlsfelder Staatsforstrevier.

In der Bahnhofrestauration Wilzschhaus

Sonnabend, den 23. Januar 1909, von vorm. 9 Uhr an

833	buche	Alföher	8-15 cm	Oberstärke.	} in den Abt. 10, 18, 62 u. 75 (Rahlsläge), 5, 6, 9-11, 13-15, 18, 21, 24, 25, 31 bis 36, 40-45, 47, 49, 51 bis 54, 56-58, 61, 62, 66, 69, 73, 75, 78, 79 und lit. d (Einzelhölzer).
55	weiche	Alföher	16-22	"	
14	weiche	Alföher	23-51	"	
13290	weiche	Alföher	7-15	"	
5608	weiche	Alföher	16-22	"	
3070	weiche	Alföher	23-29	"	
1049	weiche	Alföher	30-73	"	
55 rm	weiche	Aufknüppel,			
3800	weiche	Weislangen,	2-7	Unterstärke,	
1377 rm	weiche	Brennhölzer,			
241,5	weiche	Sidde,			

Besondere Verzeichnisse dieser Hölzer werden auf Verlangen von der unterzeichneten Revierverwaltung abgegeben.

Carlsfeld und Eibenstock, am 18. Januar 1909.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Königl. Forstrentamt.

Nachstehend bringen wir die neuen Bestimmungen über die Erhebung einer städtischen Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus zur öffentlichen Kenntnis.

Stadtrat Eibenstock, den 13. Januar 1909.

Hesse.

2.

Bestimmungen

über die Erhebung einer städtischen Gewerbesteuer von dem Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus.

§ 1.

Wer innerhalb des Bezirkes der Stadt Eibenstock Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreibt, hat außer den ortsgesetzlich festgesetzten Stadtanlagen alljährlich eine besondere Gewerbesteuer zur Stadtkasse zu entrichten.

Wird neben der Gast- oder Schankwirtschaft zugleich Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betrieben, so ist die für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte Gewerbesteuer nicht besonders zu erheben, es hat vielmehr nur eine angemessene Erhöhung der für den Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb zu entrichtenden Gewerbesteuer einzutreten.

§ 2.

Die Gewerbesteuer beträgt

- für Gastwirtschaft mit der Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten 75 M. bis 150 M.
- für Gastwirtschaft ohne die Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten 50 M. bis 140 M.
- für Schankwirtschaft mit der Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten 50 M. bis 130 M.
- für Schankwirtschaft ohne die Berechtigung zur Abhaltung öffentlicher Lustbarkeiten 30 M. bis 110 M.
- für Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit Ausschank 65 M. bis 150 M.
- für Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ohne Ausschank (Das ist in verkorkten und versiegelten Flaschen) 30 M. bis 75 M.
- für den Wein- und Likörhandel mit Ausschluß des Schaumes von reinem Branntwein, reinem Spiritus und Bier 25 M. bis 100 M.
- für den Ausschank ausschließlich alkoholfreier Getränke 10 M. bis 50 M.

Unter öffentliche Lustbarkeiten sind zu rechnen: die Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken, die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen und Schaustellungen aller Art und die regelmäßige Abhaltung von Konzertmusiken.

§ 3.

Die Höhe der von den einzelnen Gewerbetreibenden zu entrichtenden Steuer innerhalb der in § 2 gegebenen Grenzen wird alljährlich im Dezember vom Stadtrate nach Gehör des Abschätzungsausschusses festgestellt und den Gewerbetreibenden schriftlich bekannt gemacht.

Wird eines der in § 1 genannten Gewerbe im Laufe des Jahres neu begonnen, so ist die darauf zu entrichtende Gewerbesteuer vor Erteilung der Genehmigung vom Stadtrate zu bestimmen und zugleich mit der Mitteilung der Entschlieung über die erteilte Genehmigung dem Geschäftsteller bekannt zu geben.